

ASB Treuhandschaften

Erfolgsquote im Abschöpfungsverfahren

Die ASB Schuldnerberatungen GmbH ist seit über zwanzig Jahren als Treuhänder in Abschöpfungsverfahren tätig und hat somit viel Erfahrung in der professionellen Abwicklung dieser Verfahren. Jährlich wird die asb österreichweit in über 1.000 Fällen zum Treuhänder bestellt. Bei keinem anderen Treuhänder endet die Abschöpfung häufiger mit der Restschuldbefreiung als bei der asb.

ASB | TREUHANDSCHAFTEN

2016 hat die asb eine Online-Umfrage bei allen Insolvenz-RechtspflegerInnen in Österreich durchgeführt. Ziel war es, die Zusammenarbeit mit den Gerichten weiter zu verbessern und die Arbeit als Treuhänder im Abschöpfungsverfahren noch besser den Bedürfnissen der RechtspflegerInnen anzupassen. Mehr als die Hälfte von ihnen hat an der Umfrage teilgenommen. Den ASB Treuhandschaften wurde überwiegend ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt.

Im Jahr 2017 wurde bei 1.524 Verfahren, in denen die ASB Schuldnerberatungen GmbH als Treuhänder bestellt war, das Konto geschlossen und somit die Abschöpfung beendet. In rund 79 % dieser Verfahren wurde die Restschuldbefreiung erteilt. In knapp 21 % der Fälle konnte keine bzw. keine unmittelbare Restschuldbefreiung erteilt werden. Darunter fallen Konkurse, die an der Mindestquote oder anderen Obliegenheiten gescheitert sind, Aufträge zu Ergänzungszahlungen und auch verstorbene KlientInnen.

Nähere Informationen und Service-Seiten für Gerichte, SchuldnerInnen und Gläubiger unter:

www.asb-treuhand.at

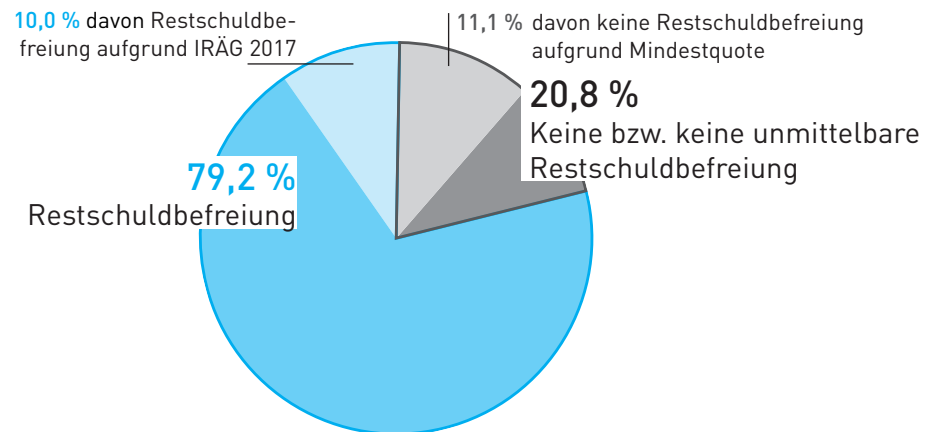


Verbesserungen durch die Privatkonkursreform

Für 169 KlientInnen der ASB Treuhandschaften (11,1 %) scheiterte der Privatkonkurs 2017, weil sie die Mindestquote von 10 % nicht schafften. Andererseits schafften 2017 bereits 153 Menschen (10 %) die Restschuldbefreiung aufgrund der neuen Möglichkeiten des „IRÄG 2017“.

2017 abgeschlossene Abschöpfungsverfahren¹

(ASB Treuhandschaften)



¹ In den vergangenen Reporten wurden die Ergebnisse der Abschöpfungsverfahren, die vor sieben Jahren plus ein Quartal eingeleitet wurden, dargestellt. Diese Methode erweist sich aufgrund des IRÄG 2017 und der damit verbundenen Verkürzung der Verfahrensdauer als nicht mehr praktikabel. Eine Darstellung wie in den Vorjahren ist nicht sinnvoll, weil verschiedene gesetzliche Voraussetzungen nicht miteinander verglichen werden können.